

Der Staat aus katholischer Sicht (2005)

Werner Freistetter



Das österreichische Parlamentsgebäude, Foto: Gryffindor (Wikipedia)

Vorbemerkung

Es gibt zwar keine allgemein verbindliche und unveränderliche katholische Staatslehre; wohl aber durchziehen einige systematische Grundeinsichten die theologischen und lehramtlichen Texte vom Mittelalter bis heute: dass der Staat naturrechtlich mit der Gemeinschaftsnatur des Menschen zu begründen ist, dass er ein Element der (guten) göttlichen Schöpfungsordnung und nicht Folge des Sündenfalls, und dass das Gemeinwohl sein Zweck und seine Existenzberechtigung ist.

Geschichtliches

In den biblischen Texten über den Staat geht es nicht um eine systematische Staatstheorie, sondern um die Verarbeitung geschichtlicher Erfahrungen mit Staat und Herrschaft im Horizont der Geschichte Gottes mit seinem Volk. Das neue Testament reflektiert die innerjüdische Diskussion über Widerstand oder

Akzeptanz der römischen Besatzungsmacht und stellt die Frage, wie sich die Christen gegenüber dem heidnischen Staat verhalten sollen. Staatliche Gewalt wird mit dem Hinweis auf den Gehorsam Gott gegenüber zwar relativiert, aber trotz Kreuzigung und bereits beginnender Christenverfolgungen nicht generell abgelehnt.

Vor ganz anderen Fragen und Herausforderungen sahen sich die Christen, als das Christentum im 4. Jh. sogar römische Staatsreligion wurde. Augustinus antwortet mit einem großen systematischen Werk über das geschichtliche Gegen- und Ineinander von civitas Dei und civitas terrena („Staat“ Gottes bzw. irdischer „Staat“). Mit diesen Begriffen soll das Verhältnis von Kirche und Staat erhellt werden, sie dürfen aber nicht mit ihnen identifiziert werden.

Von zentraler Bedeutung für die Ausbildung und unterschiedliche Akzentuierungen des Staatsverständnisses der christlichen Kirchen waren das enge Verhältnis zwischen Kirche und Staat im oströmischen Reich („Cäsaropapismus“), der Kampf um die politische Vorherrschaft zwischen Papst und Kaiser im Mittelalter (Investiturstreit), die Auseinandersetzungen des Reformationszeitalters (Augsburger Religionsfriede) sowie das Ringen der Kirche um Eigenständigkeit gegen staatskirchliche Bestrebungen, Kulturkampf und totalitäre Diktaturen.

Die europäische mittelalterliche Philosophie begegnete den aktuellen Herausforderungen (Frage nach der politischen Oberhoheit und der Kompetenz der Kirche in Belangen weltlicher Herrschaft) im Rückgriff auf antike Staatsphilosophie, biblische Ansätze und Augustinus. Als natürliche Gemeinschaft, die dem Gemeinschaftswesen des Menschen entspricht, konnte der Staat naturrechtlich und schöpfungstheologisch begründet werden. Dieser Ansatz setzte sich vor allem deshalb durch, weil er sich gut an die konkrete Situation der jeweiligen Zeit anpassen ließ, weil er staatlichem Omnipotenzstreben kritisch gegenüberstand und Kriterien für einen ethisch verantwortbaren Widerstand gegen die Staatsgewalt an die Hand gab.

Die spanische Spätscholastik (Suarez), Papst Leo XIII. sowie das 2. Vatikanische Konzil stellen die wichtigsten Etappen der weiteren Ausgestaltung einer naturrechtlichen Staatslehre auf katholischer Seite dar.

Grundsätze

- Der Staat ist eine natürliche Gemeinschaft; denn er gründet in der natürlichen Hinordnung und Angewiesenheit aller Menschen auf Gemeinschaft untereinander.
- Wesen, Notwendigkeit und Zweck des Staates können mithilfe der natürlichen Vernunft eingesehen werden: Die Institution des Staates ist im Naturrecht grundgelegt.

- Theologisch sind Gemeinschaftsnatur des Menschen und der Staat auf die Schöpfungsordnung zurückzuführen. Der Staat ist damit nicht Folge des Sündenfalls, sondern ursprünglich gut.
- Der konkrete Staat hingegen ist nicht notwendig. Er legitimiert sich aus einer Willenseinigung der Menschen. Somit ist nur der Staat als solcher naturrechtlich legitimiert, nicht aber seine konkrete Form.
- Die Frage nach der Staatsform spielte in den katholischen Staatstheorien nur eine Nebenrolle. Früher bevorzugte man die Monarchie, Leo XIII. nahm eine neutrale Position ein, seit Pius XII. wird die Demokratie favorisiert.
- Zweck des Staates ist die Sicherung des Gemeinwohls. Eckpunkte des Gemeinwohls, für das der Staat zu sorgen hat, sind Frieden und Gerechtigkeit. Jeder Staat hat sich an dem Kriterium zu messen, ob er wirklich Gemeinwohl, Frieden und Gerechtigkeit, fördert oder nicht.
- Der Staat darf nie Selbstzweck sein und hat den Menschen zu dienen. Nach dem sog. Personprinzip muss der Mensch „der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein“ (Mater et Magistra 219).
- Nach dem Solidaritätsprinzip ist jeder einzelne in der Gesellschaft für das Wohl der staatlichen Gemeinschaft verantwortlich, umgekehrt auch die staatliche Gemeinschaft für jedes ihrer Glieder.
- Nach dem Subsidiaritätsprinzip darf der Staat einzelnen oder kleineren sozialen Gebilden jene Aufgaben nicht entziehen, die sie selber in eigener Initiative erfüllen können.
- Die Bürger sind zum Gehorsam gegenüber der Staatsgewalt verpflichtet. Ausdrücklich wird aber das Recht auf Ungehorsam gegenüber staatlichen Gesetzen und Anordnungen aus Gewissensgründen festgehalten. Sogar bewaffneter Widerstand ist als letztes Mittel erlaubt, wenn fundamentale (natürliche) Rechte von der staatlichen Autorität sicher, schwer und andauernd verletzt werden, die Situation durch den Widerstand nicht noch verschlimmert wird, Hoffnung auf Erfolg besteht und keine bessere Lösung in Sicht ist.

Entwicklungen der letzten Jahrzehnte

- Die kirchliche Staatstheorie der Neuzeit orientierte sich oft am Modell der souveränen Nationalstaaten und fasste den Staat als perfekte und höchste Form einer natürlichen Gemeinschaft. Gleichzeitig verlor die Kirche als nationale Beschränkungen überschreitende weltweite Organisation aber auch die internationale Perspektive nicht aus den Augen. Heute rücken die Bedeutung des globalen Gemeinwohls und die Notwendigkeit weltweiter Zusammenarbeit der Staaten für Gerechtigkeit und Frieden in den Mittelpunkt der Überlegungen. Die Abtretung klassischer Souveränitätsrechte im Rahmen internationaler

oder globaler Friedensprojekte wie EU oder UN wird begrüßt, vor allem das UN-Gewaltmonopol. Zudem wird sogar eine Ausweitung der Kompetenzen der Staatengemeinschaft gefordert, damit sie ihren Friedensauftrag effizienter erfüllen kann.

- In der Staatsauffassung der Texte des 2. Vatikanischen Konzils wird besonderer Wert auf Achtung und Durchsetzung der Menschenrechte, auf Religionsfreiheit und politische Freiheit gelegt.

- Damit ist auch endgültig die faktische Entwicklung vom konfessionellen (katholischen) Staat hin zu freiheitlich-pluralistischen Rechtsstaaten als positiv anerkannt. Staat und Kirche sind autonome Bereiche mit je eigenen berechtigten Aufgaben. Die Kirche darf, was ihre Aufgabe und Zuständigkeit betrifft, nicht mit dem Staat verwechselt werden und ist an kein politisches System gebunden. Sie bedient sich in ihrer Verkündigung hauptsächlich eigener, teils aber auch jener Mittel, die die politische Gemeinschaft zur Verfügung stellt, allerdings hat sie auf staatliche Privilegien zu verzichten, wenn dadurch ihre Glaubwürdigkeit gefährdet ist oder veränderte Lebensverhältnisse eine Neuregelung erfordern.

In ähnlicher Form abgedruckt in: Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (Hg): Der Staat und die Kirchen. Eine ökumenische Bestandsaufnahme, Wien 2006, S. 11-14